

# Landesgesetzblatt

## für das Burgenland

Jahrgang 1931

Ausgegeben und versendet am 19. Februar 1931

2. Stück

5. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Deutschkreuz.  
 6. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Spitzsicken.  
 7. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Unterwart.  
 8. Gesetz: Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.  
 9. Beschluß: Übernahme des Zinsdienstes für ein von der Gemeinde St. Michael i. B. aufgenommenes Hypothekendarlehen zu Lasten des Abgabenteilsfonds.  
 10. Rundmachung: Verlautbarung der Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten des Burgenlandes.

### 5. Gesetz vom 16. Dezember 1930, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Deutschkreuz.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Deutschkreuz ist berechtigt, für das Jahr 1930 zur Deckung des voranschlagsmäßigen Abganges weitere Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Höhe von 30 Prozent für allgemeine Gemeindeerfordernisse einzuheben, wodurch sich der Prozentsatz der von der Landesregierung für das Jahr 1930 bewilligten Gemeindegzuschläge von 300 Prozent auf 330 Prozent erhöht.

Der Präsident des Landtages: Thullner  
 Der Landeshauptmann: Schreiner

### 6. Gesetz vom 16. Dezember 1930, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Spitzsicken.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Spitzsicken ist berechtigt, für das Jahr 1930 zur Deckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer und zwar:

- a) für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 390 Prozent,  
 b) für Zwecke nach § 73 der Gemeindeordnung in der Höhe von 100 Prozent einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Thullner  
 Der Landeshauptmann: Schreiner

### 7. Gesetz vom 16. Dezember 1930, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Unterwart.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Unterwart ist berechtigt, für das Jahr 1930 zur Deckung des voranschlagsmäßigen Ab-

ganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer und zwar:

- a) für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 310 Prozent,  
 b) für Zwecke nach § 73 der Gemeindeordnung in der Höhe von 40 Prozent einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Thullner  
 Der Landeshauptmann: Schreiner

### 8. Gesetz vom 31. Jänner 1931, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 4. Dezember 1926, L.G.Bl. Nr. 96, über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Absatz 2 des § 25 des Gesetzes vom 4. Dezember 1926, L.G.Bl. Nr. 96, hat zu lauten:

„(2) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei jeder Disziplinarkommission von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten mit politisch-praktischer Prüfung bei den Bezirkshauptmannschaften ein Disziplinaranwalt nebst einem Stellvertreter zu bestellen.“

Der Präsident des Landtages: Thullner  
 Der Landeshauptmann: Schreiner

### 9. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 31. Jänner 1931 betreffend die Übernahme des Zinsdienstes für ein von der Gemeinde St. Michael i. B. aufgenommenes Hypothekendarlehen zu Lasten des Abgabenteilsfonds.

Der Landtag hat beschlossen:

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 13. März 1925, L.G.Bl. Nr. 18, wird für ein von der Gemeinde St. Michael i. B. zum Zwecke des Baues des Gemeindehauses bereits aufgenommenes Hypothekendarlehen im Betrage von 60.000 S für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Tage der Darlehensaufnahme gerechnet der Zinsdienst in der jeweiligen Höhe des

Zinsfußes der Nationalbank zu Lasten des Abgabenteilfonds übernommen.

Der Präsident des Landtages:  
Schullner

Der Landeshauptmann:  
Schreiner

**10. Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 26. Jänner 1931, Zahl IX-265/3, betreffend die Verlautbarung der Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten des Burgenlandes.**

Gemäß § 41, Absatz 6 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.B. Nr. 327, wird hiemit die Zusammenstellung der am 1. Jänner 1931 in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten des Burgenlandes geltenden Verpflegungsgebühren verlautbart:

Ort	Bezeichnung der Anstalt	Verpflegungsklassen u. Verpflegungsgebühren		
		III	II	I
		S	S	S
Rittsee	allg. öffentl. Dr. Ladislaus Batthyany'sche Krankenhaus	5.50	8.—	12.—
Güssing	allg. öffentl. Krankenhaus	5.50	8.—	12.—
Oberpullendorf	allg. öffentl. Krankenhaus	5.50	8.—	12.—
Oberwart	allg. öffentl. Bezirksstiftungskrankenhaus	5.50	8.—	12.—

Für den Landeshauptmann: Tüll